

Grenzüberschreitende Rechtsverletzungen im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und das anwendbare Recht

Bearbeitet von
Dimitar Varimezov

1. Auflage 2012. Buch. 493 S. Hardcover
ISBN 978 3 631 63743 2
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 740 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Internationaler Gewerblicher Rechtsschutz, Medien-, IT- und Urheberrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Dimitar Varimezov

Grenzüberschreitende
Rechtsverletzungen im Bereich
des gewerblichen Rechtsschutzes
und das anwendbare Recht

Berliner Schriften zum
internationalen und ausländischen Privatrecht

Herausgegeben von Helmut Grothe

Band 8

PETER LANG
Internationaler Verlag der Wissenschaften

LESEPROBE

Gegenstand der Untersuchung

Der gewerbliche Rechtsschutz ist ein komplexes Rechtsgebiet, welches im Zeitalter moderner Medien viele neue Fragen aufwirft. Durch die Globalisierung gewinnt die Problematik grenzüberschreitender Rechtsverletzungen immer mehr an Aktualität. Sach- wie Kollisionsrecht sind herausgefordert zu zeigen, ob sie flexibel genug sind, die Probe der Zeit zu bestehen.

Das Inkrafttreten der Rom II-Verordnung zum 11. Januar 2009 markiert im Bereich des anwendbaren Rechts zudem einen sehr wichtigen Stichtag. Passend zum Übergangszeitraum unternimmt die vorliegende Arbeit einen letzten Versuch, die Rechtslage auf diesem Gebiet vor der Umstellung noch einmal zusammenzufassen und zu analysieren, um dann die relevanten Änderungen und ihre Auswirkungen auf die Praxis aufzuzeigen.

Zu diesem Zweck bietet Kapitel 1 einen Überblick über den Umfang der Regelungen, die unter dem Begriff "gewerblicher Rechtsschutz" zusammengefasst werden. Dabei werden prägende Merkmale beschrieben, die das Rechtsgebiet von anderen unterscheiden. Zugleich sollen die zahlreichen Rechtsquellen nach ihrer Herkunft – nationales Recht, Europarecht, Konventionen – sortiert und kurz vorgestellt werden, um die Befassung mit der Materie zu erleichtern.

Kapitel 2, das Kernstück der vorliegenden Arbeit, teilt sodann die Untersuchung in zwei zeitlichen Abschnitten auf: Die Rechtslage vor und nach Inkrafttreten der Rom II-Verordnung. Jeder Abschnitt trennt nach absoluten gewerblichen Schutzrechten und Wettbewerbsrecht. Für jeden dieser Bereiche wird im ersten Abschnitt die dogmatische Grundlage mit ihren historischen Wurzeln erforscht, um auf dieser Basis die heute vertretenen Lösungen zu durchleuchten und kritisch zu hinterfragen. Im zweiten Abschnitt übernimmt die Entstehungsgeschichte der Rom II-Verordnung dieselbe Rolle.

Die Arbeit erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das bedeutet, dass nicht alle einzelnen Verletzungstatbestände und Wettbewerbsverstöße kommentarartig besprochen werden. Dafür würde angesichts der ungeheuren Anzahl dieser Tatbestände sogar der doppelte Umfang nicht ausreichen. Stattdessen werden gemeinsame Merkmale der Ausschließlichkeitsrechte, beziehungsweise der Lauterkeitsregeln, aufgegriffen und in drei Schritten ausführlich untersucht.

Zunächst wird die Frage nach der jeweiligen Grundsatzanknüpfung geklärt. Hier liegt der Schwerpunkt klar bei der Theorie.

In einem zweiten Schritt werden Grenzfälle näherer Betrachtung unterzogen. Sie befassen die Praxis am häufigsten, weil eine eindeutige Lösung nicht auf der Hand liegt und es zu einem Rechtsstreit kommt. Es werden Fallgruppen gebildet, in denen sich Gemeinsamkeiten bei der Fragestellung herauskristalli-

siert haben. Dennoch gleicht kein Grenzfall dem anderen – in jeder Konstellation gilt es, einen neuen Aspekt zu beachten. Daher werden zahlreiche Fälle aus der Judikatur dargestellt. So kann man zudem beobachten, ob die Gerichte im Laufe der Zeit ihre Kriterien beibehalten oder nicht doch einen Sinneswandel vollzogen haben.

Im dritten und letzten Schritt wird dann geklärt, ob für die gefundene und präzierte Grundsatzanknüpfung Ausnahmen vorgesehen oder anzuerkennen sind. Auch hier überwiegt die theoretische Auseinandersetzung mit dem Meinungsspektrum.

Am Ende bieten die Kapitel 3 und 4 eine Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse sowie einen kurzen Ausblick auf die Änderungen, die sich gegenwärtig abzeichnen und möglicherweise Auswirkungen auf die untersuchte Rechtslage haben werden.

Kapitel 1. Einführung in die gewerblichen Schutzrechte

A. Rechtsnatur und systematische Einordnung

Der Begriff "gewerblicher Rechtsschutz" ist nirgendwo legal definiert. Hinweise, dass es ihn als eigenständiges Rechtsgebiet gibt, finden sich etwa in Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG, der dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für "den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht" zuweist, sowie in Art. 96 Abs. 1 GG, wonach der Bund ein Bundesgericht "für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes" errichten darf.

Nach allgemeinem Verständnis fasst der Begriff "gewerblicher Rechtsschutz" alle Rechtsnormen zusammen, die dem Schutz des geistigen Schaffens auf gewerblichem Gebiet dienen¹. Die Zuordnung des Wettbewerbsrechts ist umstritten und für die Qualifikation im IPR entscheidend. Daher wird sie im Zusammenhang mit der Anknüpfung von Wettbewerbsverstößen ausführlich behandelt. An dieser Stelle mag der Hinweis genügen, dass der Bund seine Gesetzgebungszuständigkeit auch bezüglich des Wettbewerbsrechts auf Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG stützt².

Das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte sind kein Teil des gewerblichen Rechtsschutzes, wie aus ihrer eigenständigen Erwähnung in Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 GG deutlich wird. Denn das Urheberrecht schützt Leistungen auf kulturellem Gebiet. Die materiellen Verwertungsrechte des Urhebers sind erst Folge der Anerkennung der kulturellen Leistung und des Verwertungsinteresses als rechtlich schutzwürdig. In dieser Arbeit spielt das Urheberrecht insofern eine Rolle, als viele der Merkmale zum Schutzzumfang mit jenen gewerblicher Schutzrechte identisch sind und die Rechtsprechung hierzu herangezogen werden kann.

Das Kartellrecht ist, obwohl für die gewerblichen Schutzrechte von Bedeutung³ und Teil des Wirtschaftsrechts im weiteren Sinne, nicht dem gewerblichen Rechtsschutz zuzuordnen, weil es hauptsächlich nicht die gewerbliche Leistung des Einzelnen schützt, sondern die institutionelle Erhaltung und die Freiheit des Wettbewerbs sichern soll.

1 *Götting* – § 1, Rn. 1.

2 Begründung zu den UWG-Novellen aus 2004 (BT-Drucks. 15/1487, S. 15 rechte Spalte oben) und aus 2008 (BT-Drucks. 16/10145, S. 20 linke Spalte unter V.). Die Zuständigkeit umfasst "den gewerblichen Rechtsschutz".

3 Dazu *Götting* – § 6, Rn. 27 ff.

Die gewerblichen Schutzrechte, mit Ausnahme des Wettbewerbsrechts, haben ähnlich wie das Eigentum an Sachen absoluten Charakter. Als Ausschließlichkeitsrechte gewähren sie ihrem Inhaber gegenüber jedermann eine Monopolstellung, die einen positiven (Gebrauch und Verwertung nach Belieben) und einen negativen (Verbotsrecht) Inhalt aufweist. Sie gehören insoweit zu den Immaterialgüterrechten und werden im Folgenden zur Abgrenzung vom Wettbewerbsrecht als klassische Schutzrechte bezeichnet.

B. Gemeinsame Merkmale der gewerblichen Schutzrechte

I. Gemeinsamkeiten betreffend den Inhalt

Die von den klassischen Schutzrechten eingeräumten absoluten Rechtspositionen überlagern das Eigentum am körperlichen Gegenstand in zweierlei Hinsicht. Zum einen, das Verbotsrecht gilt auch gegenüber dem Sacheigentümer. Und zum anderen, aus dem Sacheigentum folgt nicht das Recht, die darin verkörperten Immaterialgüterrechte zu benutzen oder zu verwerten.

Infolge ihres immateriellen Charakters können Erfindungen, Kennzeichnungen etc. in räumlicher und zeitlicher Hinsicht beliebig und beliebig oft dargestellt werden, ohne dass das zu Grunde liegende Schutzgut dabei seine Substanz verändern würde. Sie sind, sofern überhaupt geschützt, von Zeit und Ort unabhängig. Ob, wo und nach welchem Recht Schutz besteht, ist eine andere Frage, deren Beantwortung Aufgabe dieser Arbeit ist.

II. Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Beschränkungen

1. Gültigkeit nur für begrenzte Zeit

Ein typisches Merkmal der gewerblichen Schutzrechte ist, dass sie für eine bestimmte Dauer, der so genannten Schutzfrist, dem Inhaber zugewiesen sind, nach deren Ablauf das Immaterialgut zwar als solches bestehen bleibt, aber der Allgemeinheit zu freier Benutzung freigegeben wird. Diese Besonderheit hat ihren historischen Hintergrund in Gestalt der früheren Privilegien, die vom Staat immer befristet verliehen wurden. Sie hat aber heute noch ihre Berechtigung in der Suche nach einem gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Einzelnen und der Allgemeinheit am technischen und wirtschaftlichen Fortschritt. Eine Ausnahme bilden die zeitlich unbegrenzten Kennzeichnungsrechte, die aller-

dings zum Teil immer wieder verlängert werden müssen. Nur die Verhaltensregeln des Wettbewerbsrechts gelten immer, die Ansprüche in Folge ihrer Missachtung unterliegen aber, wie bei den Schutzrechten auch, der Verjährung⁴.

2. Numerus clausus

Eine weitere Ähnlichkeit zu den Rechten an Sachen findet sich darin, dass der Katalog der Immaterialgüterrechte insgesamt abschließend ist (Enumerationsprinzip). Das dient einmal mehr der Rechtssicherheit, sind doch nicht nur die Belastungen, sondern auch die Schutzobjekte selbst unkörperliche Gegenstände. Bestimmte Bereiche sind generell vom Schutz ausgenommen, so grundsätzlich die wissenschaftlichen Entdeckungen. Die geschützten Gegenstände können grob in drei Gruppen unterteilt werden:

a. Schöpfungen ästhetischer Natur

Schöpfungen ästhetischer Natur können urheberrechtlich geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst sein. Auf dem hier interessierenden Gebiet befasst sich das Geschmacksmusterrecht mit dem Schutz der ästhetischen Formgestaltung⁵. Im Gegensatz zum Urheberrecht steht nicht der ästhetische Genuss, sondern die gewerbliche Ausführung und Verwertung im Mittelpunkt. Das wird in § 1 Nr. 2 GeschmMG deutlich, wonach die zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform (das Muster) nur solcher Erzeugnisse Schutz genießt, die einen industriellen oder handwerklichen Gegenstand darstellen (Ausnahme – Computerprogramme). Grund für den eingeräumten Schutz ist, dass der Schöpfer in der Verwertung seiner Leistung geschützt werden soll, um so die Industrie entsprechend anzuspornen und zu fördern.

b. Schöpfungen technischer Natur

Technische Schöpfungen werden im deutschen Recht durch das Patentgesetz (PatG), das Gebrauchsmustergesetz (GebrMG) und durch das Halbleiterschutzgesetz (HalbLSchG) geschützt. Als Technik wird die vom Menschen beherrschte Anwendung von Naturkräften verstanden. An einer Beherrschung fehlt es bei der bloßen Entdeckung eines bereits existierenden Naturphänomens; daher ist die wissenschaftliche Entdeckung kein technisches Geisteswerk. Der Unterschied zur ästhetischen Schöpfung besteht darin, dass jene durch sinnliche

4 Vgl. § 11 UWG.

5 Vgl. § 1 Nr. 1 GeschmMG.

Wahrnehmung als solche erkannt wird, während dies bei der technischen Schöpfung durch den Verstand geschieht.

Im Grenzbereich liegt der Schutz neuer Pflanzensorten. Nachdem lange umstritten war, ob hier der Patentschutz greift, entschied sich der BGH in einem Grundsatzurteil dagegen – nicht weil in neuen Züchtungen keine technische Lehre enthalten sei, sondern weil es in der Regel an der Wiederholbarkeit fehle⁶. Das führte zum Erlass des Saatschutzgesetzes, welches 1985 durch das Sortenschutzgesetz (SortSchG) ersetzt wurde. Das Besondere dabei ist, dass ausnahmsweise auch reine Entdeckungen geschützt werden.

c. *Kennzeichnungen*

Kennzeichnungen dienen der Unterscheidung von Unternehmungen und Unternehmen samt deren Leistungen und Gütern voneinander. Sie können warenbezogen (Marke), personenbezogen (Name, Künstlernamen) oder unternehmensbezogen (Firma, Handelsname, besondere Geschäftsbezeichnung) sein.

(1) Eingetragene und nicht eingetragene Marken

Von den hier interessierenden gewerblichen Schutzrechten schützt die eingetragene Marke die Werbeleistung des Kaufmanns. Durch die Kennzeichnung seiner Ware und seiner Dienstleistungen mit einem frei gewählten Wort- oder Bildzeichen macht er dieses zum Symbol seiner Leistung und – wenn die Leistung Umsatz bringt – zum begehrten Nachahmungsobjekt. Die Schutzbedürftigkeit dieses Symbols wurde auch vom Gesetzgeber anerkannt.

Ähnlich schützt auch die nicht eingetragene Marke die kennzeichnende Wirkung (Wiedererkennbarkeit) einer Ware oder Dienstleistung. An Stelle einer Eintragung, bedarf es der Verkehrsgeltung. Man sprach daher früher von der "materiellen" Marke, das Warenzeichengesetz (WZG) nannte sie "Ausstattung".

(2) Geschäftliche Bezeichnungen

Unter dem Oberbegriff "geschäftliche Bezeichnungen" werden in § 5 Abs. 1 MarkenG das Unternehmenskennzeichen und der Werktitel zusammengefasst.

Im Gegensatz zur Marke weist das Unternehmenskennzeichen unmittelbar auf das Unternehmen und nur mittelbar auf dessen Produkte hin. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 MarkenG handelt es sich um Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, Firma oder besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden. Geschäftsabzeichen und sonstige zur Un-

6 BGH GRUR 1969, 672 – Rote Taube.

terscheidung von anderen Geschäftsbetrieben bestimmte Zeichen ohne Unterscheidungskraft sind keine "besonderen" Bezeichnungen des Betriebs und stehen Letzteren erst nach erfolgreicher Verkehrsdurchsetzung gleich (§ 5 Abs. 2 Satz 2 MarkenG).

Werktitel sind gemäß § 5 Abs. 3 MarkenG⁷ die Namen oder besonderen Bezeichnungen von Druckschriften, Filmwerken, Tonwerken, Bühnenwerken oder sonstigen vergleichbaren Werken. Darunter fallen auch gemeinfreie, also urheberrechtlich nicht (mehr) geschützte Werke. Der Werktitel dient der Bezeichnung des Inhalts und der Beschaffenheit des Werkes und soll keine Informationsquelle über dessen Herkunft sein; das geschieht durch die Angabe von Autor-, Verlags- oder Produzentennamen. Selbstverständlich kann der Werktitel gleichzeitig als Unternehmenskennzeichen geschützt sein (zum Beispiel "Duden").

(3) Geographische Herkunftsangaben

Vor Erlass des MarkenG richtete sich der Schutz geographischer Herkunftsangaben nach den allgemein gefassten §§ 3, 1 UWG a. F., die gemäß § 2 MarkenG weiterhin anwendbar geblieben sind⁸. Im Bestreben nach einer Kodifizierung des Kennzeichnungsschutzes wurden durch die §§ 126 ff MarkenG entsprechende Spezialnormen eingeführt, die die Präzisierung insbesondere anhand der zum UWG ergangenen Rechtsprechung vornehmen. Unter geographischen Herkunftsangaben versteht § 126 Abs. 1 MarkenG Namen von Orten, Gegenden, Gebieten oder Ländern, sowie sonstige Angaben oder Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung der geographischen Herkunft von Waren oder Dienstleistungen benutzt werden. Nicht dazu gehören Gattungsbezeichnungen, mit denen der Adressatenkreis der Angaben keine Erwartungen in Bezug auf Herkunft, sondern hinsichtlich bestimmter Eigenschaften oder Merkmale des Produktes verbindet (§ 126 Abs. 2 MarkenG). Das Besondere ist, dass nur der kollektive Goodwill geschützt wird, der allen Unternehmen gemeinsam für Waren oder Dienstleistungen zusteht, die aus einem bestimmten Ort oder Gebiet stammen⁹.

d. Das Wettbewerbsrecht

Das Wettbewerbsrecht lässt sich keiner der bisher genannten Gruppen zuordnen. Das Wort "Wettbewerb" ist eine fest eingebürgerte Verdeutschung des Wortes

7 Früher war dieser Bereich in § 16 UWG geregelt.

8 Nunmehr in Gestalt von § 3 UWG n. F.

9 *Götting* – § 61, Rn. 1.